

## § 13

Die Ministerien bzw. Räte der Bezirke bzw. der VDK senden innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt der im § 12 Abs. 1 genannten Exemplare des „EA“ die „Export-Auftrags-Bestätigung“ des Exemplars „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ unterschrieben an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel. Außerdem übersendet das jeweils zuständige Organ unverzüglich nach Erhalt der im § 12 Abs. 1 genannten Exemplare das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ dem jeweiligen Lieferbetrieb als vorrangig zu erfüllende Produktionsaufgabe.

## § 14

(1) Jede Änderung des „EA“ bedarf der Einwilligung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Die Einwilligung erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.

(2) Für die Übersendung der Mitteilung über eine erfolgte Änderung ist der für die Übersendung des „EA“ in dieser Durchführungsbestimmung festgelegte Verfahrensweg in Anwendung zu bringen.

(3) Die für den Lieferbetrieb bestimmte Mitteilung ist mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu versehen.

## IV.

## Warenversand

## § 15

Bei allen „EA“, in denen der Warenversand die Bestellung von Transportraum (Bahn, Schiff, Kraftfahrzeug) erfordert, sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren für die monatliche Transportplanung anzuwenden.

## § 16

(1) Für jede Exportsendung hat der Lieferbetrieb eine „Ausfuhrmeldung“ auszufertigen. Diese wird durch Unterschrift und Firmenstempelabdruck des bzw. der Vertretungsbefugten des Lieferbetriebes gültig. Die „Ausfuhrmeldung“ verliert vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung ihre Gültigkeit.

(2) Die Zulassung zum Versand in das Ausland wird von dem für den Lieferbetrieb (Versender) bzw. für die Versandstation örtlich zuständigen Binnenzollamt erteilt. Zu diesem Zweck ist die Ware vom Lieferbetrieb oder von dem mit dem Versand Beauftragten dem örtlich zuständigen Binnenzollamt unter Vorlage des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ und der „Ausfuhrmeldung“ zur Abfertigung vorzuführen.

(3) Das örtlich zuständige Binnenzollamt erteilt die Zulassung zum Versand in das Ausland durch Eintragung auf der Rückseite des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ und der Blätter 1 bis 3 der „Ausfuhrmeldung“ und bestätigt die Abfertigung durch Unterschrift und Dienstsiegelabdruck. Das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ und die bestätigten Blätter 1 bis 3 der „Ausfuhrmeldung“ erhält der Lieferbetrieb (Versender) daraufhin zurück.

(4) Der Lieferbetrieb bzw. der mit dem Versand Beauftragte hat die Ware unverzüglich nach Abfertigung durch das Binnenzollamt zum Versand zu bringen.

(5) Das Blatt 1 der „Ausfuhrmeldung“ begleitet die Ware bis zum Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt (KPP). Das Blatt 2 der „Ausfuhrmeldung“ begleitet die Ware bis zum Empfänger. Das Blatt 3 der „Ausfuhrmeldung“ ist vom Lieferbetrieb (Versender) unverzüglich nach Warenversand mit Übernahmevermerk des ersten Frachtführers dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu übersenden.

## § 17

(1) Von der Abfertigung durch das Binnenzollamt sind die in der Anlage 2 zu dieser Durchführungsbestimmung genannten Exportwaren ausgenommen, wenn sie für Kontrollzwecke leicht zugänglich sind (z. B. unverpackt, in Säcken, Ballen, Tüten und Lattenverschlägen verpackt, in Kesselwagen oder in Behältnissen, deren Verschuß nicht verbörtelt, vernietet, versiegelt, verlötet oder in ähnlicher Weise verschlossen ist). Seemäßig verpackte Waren sind in jedem Falle durch das Binnenzollamt abzufertigen. Das gleiche gilt für DAB-Produkte des Industriezweiges Chemie. Änderungen der Anlage 2 werden vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vorgenommen.

(2) Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat bei Waren, die von der Abfertigung durch das Binnenzollamt ausgenommen sind, auf dem Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ den Stempelabdruck

„Abfertigung durch das Binnenzollamt entfällt“

anzubringen und ein zusätzliches, mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel versehenes Exemplar des „EA“ rechtzeitig vor Beginn der Auslieferung bei dem Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt zu hinterlegen, über das bzw. den die Sendung geleitet wird.

(3) Der Lieferbetrieb hat bei Waren, bei denen das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ den im Abs. 2 genannten Stempelabdruck trägt, auf der Rückseite der Blätter 1 bis 3 der „Ausfuhrmeldung“ ebenfalls den Stempelabdruck

„Abfertigung durch das Binnenzollamt entfällt“

anzubringen.

(4) Das Blatt 3 der „Ausfuhrmeldung“ ist vom Lieferbetrieb (Versender) unverzüglich nach Warenversand mit Übernahmevermerk des ersten Frachtführers dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu übersenden.

(5) Die Zulassung zum Versand in das Ausland wird von dem Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt erteilt, bei dem das mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel versehene Exemplar des „EA“ hinterlegt worden ist. Zu diesem Zweck ist die Ware dem Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt unter Vorlage der Blätter 1 und 2 der „Ausfuhrmeldung“ zur Abfertigung vorzuführen.

(6) Das Grenzzollamt bzw. der Kontrollpassierpunkt erteilt die Zulassung zum Versand in das Ausland durch Eintragung auf der Rückseite des gemäß Abs. 2 hinterlegten Exemplars des „EA“ und der Blätter 1 und 2 der „Ausfuhrmeldung“ und bestätigt die Abfertigung durch Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

## § 18

(1) Ist der Exportauftrag auf einen Hauptlieferanten ausgestellt und erfolgt der Versand in das Ausland durch mehrere Lieferbetriebe (Untertieranten), so sind